

Universitätsstadt Gießen · Rechtsamt · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Herr Metz
Zimmer-Nr.: 05-184
Telefon: 0641 306-1452
Telefax: 0641 306-2663
E-Mail: dietrich.metz@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
301005/172

Ihr Schreiben vom

Datum
17.08.2010

Vermerk

Beschluss der StVV vom 1.7.2010 (STV/3105/2010)

Das Beschwerdeschreiben der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 14.7.2010 ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

1. Der Aufforderung des Bauausschusses vom 15.6.2010 an den Magistrat bindet den Magistrat nicht. Der Magistrat ist nur verpflichtet, Beschlüsse der StVV auszuführen (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO). Beschlüsse von Ausschüssen binden den Magistrat nur, wenn die StVV die Angelegenheit dem Ausschuss übertragen hatte (§ 50 Abs. 1 Satz 2 HGO). Im Fall des Bahnhofsvorplatzes hat die StVV die Beschlussfassung nicht auf den Bauausschuss übertragen. Infolgedessen sind alle Ausführungen irrelevant, die eine Abweichung der veränderten Vorlage von dem Beschluss des Ausschusses rügen.
2. Beschlussvorlagen werden vom Magistrat in Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO zur Vorbereitung von Beschlüssen der StVV erstellt. Es entspricht dabei der allgemeinen Praxis, dass Vorlagen an die StVV vom Magistrat als Ganzem beschlossen werden. Daraus lässt sich

schließen, dass nach allgemeiner Auffassung derartige Vorlagen wegen ihrer Bedeutung nach § 70 Abs. 2 HGO dem Magistrat als Ganzem vorbehalten sind. Dafür spricht auch, dass von den Magistratsmitgliedern allein der OB das Antragsrecht in der StVV zusteht (§§ 58 Abs. 5, 56 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Damit ist noch nicht gesagt, ob dies auch durchgängig für die Änderung von Vorlagen gilt. Es spricht aber einiges dafür, dass solche Änderungen durch den zuständigen Dezernenten nur dann zulässig sind, wenn sie unbedeutend sind (§ 70 Abs. 2 HGO). Es kommt darauf an, ob die Änderungen an der Vorlage so bedeutend waren, dass der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung über die Änderung berufen war. Das dürfte angesichts der Intensität der Diskussionen zu dem Thema der Fall gewesen sein.

Damit noch nicht die Frage beantwortet, ob es Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der StV-Beschlüsse hat, wenn die Vorlage von dem zuständigen Dezernenten unbefugt geändert worden wäre.

Dazu hat das VG Gießen in einem Beschluss vom 11.12.2002 - 8 G 4881/02 - ausgeführt, dass der StV-Vorsteher nach § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO verpflichtet ist, sämtliche Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die fristgerecht bei ihm eingehen (so auch Teschke, KVR, § 54 HGO Rz. 43). Für die Änderung des Antrags galt nach § 27 Abs. 3 GOSTVV keine Antragsfrist. Also hatte der StV-Vorsteher den geänderten Antrag unter dem Tagesordnungspunkt 6 zu behandeln. Er ist nicht befugt, das Zustandekommen von Magistratsanträgen rechtlich zu prüfen, bevor er sie aufruft. Dies um so mehr, als von Seiten des Magistrats keine Bedenken gegen die Behandlung des geänderten Antrags erhoben worden sind.

Daraus folgt, dass es zumindest im vorliegenden Fall nicht zur Rechtswidrigkeit des StV-Beschlusses führt, wenn der Antrag des Magistrats unbefugt geändert worden wäre. Vielmehr hat es den Stadtverordneten freigestanden, die ursprüngliche Fassung des Magistratsantrags zu beschließen.

3. Die beschwerdeführende Fraktion rügt, dass ihr beschlossener Änderungsantrag in der abschließenden Abstimmung nicht berücksichtigt worden ist. Aus § 50 GOSTVV folgt, dass über Änderungsanträge vor dem Hauptan-

trag abgestimmt wird. Die GOSTVV enthält aber keine Regelung, wonach der Hauptantrag danach in der geänderten Fassung zur Abstimmung zu stellen ist. Auch § 85 Abs. 3 GOLT enthält keine weitergehende Regelung. Allerdings entspricht dies der üblichen Praxis, über den geänderten Hauptantrag abzustimmen, wenn dem Änderungsantrag zugestimmt worden ist (vgl. auch Bennemann, KVR, § 60 HGO Rz. 69).

Allerdings trifft § 50 Satz 2 GOSTVV für die Abstimmungsreihenfolge bei weitergehenden Anträgen die Regelung, dass die Frage der Reihenfolge in diesem Punkt vom StV-Vorsteher entschieden wird. Es spricht einiges dafür, dass diese Regelung entsprechend auf die Entscheidung des StV-Vorstehers darüber anzuwenden ist, in welcher Form ein Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen ist. Der StV-Vorsteher hätte also, wenn er sich an § 50 GOSTVV gehalten hätte, den Hauptantrag in der geänderten Form zur Abstimmung stellen müssen. Die beschwerdeführende Fraktion hätte wegen dieses Verstoßes gegen die Geschäftsordnung eine Sitzung des Ältestenrats nach § 9 Abs. 3 GOSTVV verlangen können. Da dies nicht geschehen ist, ist die Entscheidung des StV-Vorstehers unabhängig davon, dass sie mit § 50 GOSTVV zu vereinbaren ist, maßgeblich.

Die festgestellten Verfahrensmängel haben jedoch keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des gefassten Beschlusses, da es sich bei den verletzten Vorschriften um Ordnungsvorschriften handelt. Ausweislich des Protokolls war allen Stadtverordneten bewusst, über welche Fassung des Antrags abgestimmt wurde, da der abzustimmende Antrag unmittelbar vor der Abstimmung verlesen worden ist. Sie haben dem Antrag in dieser Form zugestimmt. Also haben sie mit der Zustimmung zu dem ungeänderten Hauptantrag ihr vorheriges Votum für den Änderungsantrag zum Hauptantrag wieder aufgehoben. Das ist zulässig (vgl. Teschke, KVR, § 54 HGO Rz. 46).

Aus diesem Grund trifft auch die Auffassung der beschwerdeführenden Fraktion nicht zu, dass die StVV zwei sich widersprechende Beschlüsse gefasst hat.

Metz